

Zeitpunkt für das Fällen von Bäumen und die Rodung von Hecken und Sträuchern

Mit dem Gesetz vom 29.07.2009 wurde vom Bund das Gesetz zur Neuregelung des Rechtes des Naturschutzes und der Landschaftspflege beschlossen und tritt ab 01.10.2009 in Kraft. Dadurch wird der bisherige § 64 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen unter anderem mit Endregelungen im Bereich von Pflege und Rückschnitt von Gehölzen ab 01. März 2010 durch die Regelung des § 39 Bundesnaturschutz-Gesetz abgelöst. Dabei übernimmt die bundesrechtliche Neuregelung den Verbotzeitraum 01. März bis 30. September, in dem lediglich schonende Form- und Pflegeschnitte zulässig sind. Für den Bereich Nordrhein-Westfalen halten sich die Änderungen in Grenzen. Der § 39 regelt ab 01. März insbesondere folgendes.

Danach ist es künftig verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Die Verbote gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderen Zeiten durchgeführt werden können, wenn sie
 - behördlich durchgeführt werden können
 - behördlich zugelassen sind oder
 - der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahme beseitigt werden muss.